

Reglement über öffentliche Beschaffungen (Submissionsreglement)

Gestützt auf die §§ 1, 13 Absatz 1bis und 14 Absatz 2 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz/SubG) und auf § 56 Buchstabe a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, beschliesst die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niedergösgen:

§ 1. Grundsatz

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach an die kantonalen Submissionsgesetzgebung.

§ 2. Organisation

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Zum Erlass von Verfügungen der Gemeinde (§ 30 Absatz 2 SubG) ist, unter Vorbehalt von Absatz 3, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu 10'000 Franken im Rahmen des Budgets: die in der Sache zuständige Kommission;
- b) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

§ 3. Festlegung der Schwellenwerte

¹ Der Auftrag wird im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) 500'000 Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;

021

3

- b) 250'000 Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes sowie bei Lieferungs- und Dienstleistungsverträgen.

² Der Auftrag wird im Einladungsverfahren vergeben, wenn sein Gesamtwert folgenden Betrag erreicht:

- a) 100'000 Franken bei Bauaufträgen des Bauhauptgewerbes;
- b) 100'000 Franken bei Bauaufträgen des Baunebengewerbes und bei Dienstleistungen;
- c) 50'000 Franken bei Lieferungen.

³ Alle anderen Aufträge können im freihändigen Verfahren vergeben werden.

⁴ Im Sinne der Nachhaltigkeit sind die in Arbeitsqualität und Dienstleistungsumfang bewährten ortsansässigen Dienstleistungsanbieter für die Abgabe einer Offerte anzufragen.

§ 4. Schlussbestimmungen

¹ Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den X. Monat Jahr in Kraft.

² Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist die *Submissionsordnung (021) der Gemeinde Niedergösgen* vom 26. Januar 1999 aufgehoben.